



Hauptverband der
Österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Gesundheit**
Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0076

Wien, 25. April 2016

Betreff: Tuberkulosegesetz und Epidemiegesetz 1950

Bezug: Ihr E-Mail vom 5. April 2016,
GZ: BMG-92731/0003-II/A/4/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 3 - § 3 Z 2 Tuberkulosegesetz

Eine Laboruntersuchung zur Prüfung des Vorliegens der in § 1 Abs. 1 gelisteten Krankheiten ist unseres Erachtens als Verdacht auf deren Vorliegen zu werten. Die Meldepflicht sollte auf diese Fälle ausgedehnt werden (wie aus den Abrechnungsdaten hervorgeht, werden solche Untersuchungen in hoher Zahl veranlasst, die Meldefrequenz ist aber gering).

Zu Art. 1 Z 5 - § 4 Abs. 1a Tuberkulosegesetz

Die Meldepflicht der Laboratorien sollte auch für den Fall eines Erkrankungsnachweises (positive Serologie) ausdrücklich festgelegt werden.

Zu Art. 1 Z 6 - § 5 Abs. 1 Tuberkulosegesetz

Nach dem Wort „*Diagnose*“ wäre das Wort „*ab*“ zu streichen.

Zu Art. 1 Z 12 - § 9 Abs. 1 Z 2 Tuberkulosegesetz

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nunmehr unter anderem auch die „Sozialversicherungsverhältnisse“ zu ermitteln. Sind tatsächlich auch die Pensionsanwartschaften gemeint oder nur der Krankenversicherungsschutz? Sollte eine Auskunftspflicht seitens der Sozialversicherungsträger bzw. des Hauptverban-



Hauptverband der
Österreichischen
Sozialversicherungsträger

des beabsichtigt sein, wäre dies ausdrücklich im Gesetzestext zu normieren. Die aktuell in § 45 Tuberkulosegesetz normierte Auskunftsverpflichtung bezieht sich lediglich auf das III. Hauptstück (Behandlungskosten).

Zu Art. 1 Z 20 - § 23 Abs. 5 Tuberkulosegesetz

Die vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze vom vollendeten 14. Lebensjahr auf das schulpflichtige Alter, de facto auf das 6. Lebensjahr, wird mit Nachdruck abgelehnt.

Die erhöhte Dosis an diagnostischer Röntgenstrahlung in der Bevölkerung führt statistisch zu einem erhöhten Auftreten von Strahlenschädigungen, darunter auch zu Krebserkrankungen. Dies ist epidemiologisch zweifelsfrei erwiesen (siehe bspw. auch Richtlinie 2013/59/EURATOM, S 5, Nr. 28 der Erwägungsgründe). Bei einem in starkem Wachstum befindlichen Organismus wie etwa dem kindlichen Körper ist von einem erhöhten Risiko auszugehen.

Der Hinweis in den Erläuterungen, dass moderne Röntgengeräte eine geringere Strahlendosis in den menschlichen Körper einbringen und somit geringere Strahlenschäden setzen als alte Geräte, reicht unseres Erachtens als Rechtfertigung zur Inkaufnahme einer Strahlenschädigung nicht aus.

Die bestehende Altersgrenze sollte jedenfalls beibehalten werden.

Zu Art. 1 Z 29 - § 39 Abs. 1 Z 2 Tuberkulosegesetz

Im sozialversicherungsrechtlichen Sinn umfasst der Begriff „Heilmittel“ die „notwendigen Arzneien“ und „die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen“ (vgl. § 136 Abs. 1 ASVG). Zu letzteren zählen auch Verbandmaterialien. Die Wortfolge „Arznei-, Verband- und Heilmitteln“ sollte daher durch das Wort „**Heilmittel**“ ersetzt werden.

Weiters ist davon auszugehen, dass auch bei der Kostenübernahme für orthopädische Behelfe sowie andere Hilfsmittel auf das notwendige Ausmaß abzustellen ist. Um das auch sprachlich deutlich zum Ausdruck zu bringen, wird vorschlagen, das Wort „mit“ vor der Wortfolge „orthopädischen Behelfen“ entfallen zu lassen.

§ 39 Abs. 1 Z 2 sollte demnach lauten:

„2. Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, orthopädischen Behelfen sowie anderen Hilfsmitteln;“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 2 Z 4 - § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz

Im ersten Satz wäre das Wort „eernstliche“ auf „**ernstliche**“ zu berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

